

► Arbeitgeberleistungen

Falle: Tankgutscheine für mehrere Monate im Voraus zugewendet

| Arbeitgeber, die Arbeitnehmern zusätzlich zum Arbeitslohn einen monatlichen Tankgutschein über 44 Euro für mehrere Monate im Voraus zuwenden, aufgepasst. Der gesamte Sachbezug fließt bereits bei Erhalt der Gutscheine zu – und nicht erst bei Einlösung des jeweiligen Gutscheins an der Tankstelle. Das gilt auch beim Hinweis des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen. Das lehrt eine Entscheidung des FG Sachsen. |

Der Arbeitslohn fließt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins zu. Denn der Arbeitnehmer erhält zu diesem Zeitpunkt einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten (LStR 38.2 Abs. 3). Folglich scheidet die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze aus, wenn der Arbeitgeber Tankgutscheine über 44 Euro für 8 Monate im Voraus aushändigt. Dann hilft dem Arbeitgeber auch der – schriftliche – Hinweis an den Arbeitnehmer nichts, pro Monat nur einen Gutschein einzulösen. Folge: Die Gutscheine stellen normalen Arbeitslohn dar. Etwas anderes würde nur gelten, wenn die Gutscheine so programmiert sind, dass sie nur zu bestimmten Zeitpunkten eingelöst werden können (FG Sachsen, Urteil vom 09.01.2018, Az. 3 K 511/17, Abruf-Nr. 202157, rechtskräftig).

PRAXISTIPP | Arbeitgeber sollten 44-Euro-Waren- und Tankgutscheine Monat für Monat, und nicht auf einen Schlag für mehrere Monate im Voraus aushändigen. So haben sie Einfluss, wie der Gutschein verwendet wird, steuern den Lohnzufluss – und die 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze ist nutzbar.

► Betriebsausgaben

Einladung zu Jubiläumsevent: FG bricht mit fiskalischer Tradition

| Laden Unternehmen Kunden und Geschäftspartner zu einem Event ein, sind die Sachbearbeiter des Finanzamts meist streng. Sie gliedern aus den Kosten die Bewirtungskosten aus, ermitteln aus dem Restbetrag die Kosten je Teilnehmer und streichen sowohl den Betriebsausgaben- als auch den Vorsteuerabzug, wenn die Kosten je Teilnehmer netto über 35 Euro liegen. Das FG Münster hat mit dieser fiskalischen Tradition gebrochen. |

Ein Unternehmerverein hatte von Freitag- bis Sonntagmittag rund 450 Gäste, vorwiegend Vereinsmitglieder und Geschäftsfreunde zu einer Jubiläumsfeier eingeladen. Neben der Mitgliederversammlung standen eine Beach-Party, ein Jubiläums-Markt, ein Gewinnspiel, eine Schifffahrt auf dem Rhein mit Buffet und ein Jazz-Brunch auf dem Programm. Das FG sah in der Bereitschaft der Gäste zur Kontaktpflege und zum fachlichen Austausch eine Gegenleistung. Ein Geschenk nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG liegt aber eben nur vor, wenn es keine Gegenleistung gibt. Folge: Nur die Bewirtungskosten waren um 30 Prozent zu kürzen, der Restbetrag durfte als Betriebsausgabe verbucht werden (FG Münster, Urteil vom 09.11.2017, Az. 13 K 3518/15 K, Abruf-Nr. 202309, rechtskräftig).

Gesamter Sachbezug schon bei Erhalt der Gutscheine

Mit „Gegenleistungen“ der Teilnehmer Abzugsverbot für Geschenke umgehen